Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Katholische Religionslehre im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors vom 14.08.2007 vom 11.01.2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen des Fachs Katholische Religionslehre vom 14.08.2007 werden folgendermaßen geändert:

Es wird ein Anhang am Ende der Fächerspezifischen Bestimmungen eingefügt mit folgendem Inhalt:

BACHELOR 2-Fach - Studium eines Moduls aus der Master-Phase

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Katholische Religionslehre (besonderer Anhang: Studium eines Moduls aus der Master-Phase [Zusatzmodul])

Die geltenden fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Katholische Religionslehre (Zwei-Fach-Modell/BA 2-F) gem. den Beschlüssen des Fachbereichsrates vom 7. Februar 2006 sowie vom 19. Juni 2007 und 10. Juli 2007 sowie jene in der Fassung vom 03.06.2008 erhalten (geltend ab 01.10.2009) den im Folgenden beschriebenen **besonderen Anhang**.

Dieser besondere Anhang erfolgt auf der Grundlage der Sechsten Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach- Modells vom 22. Januar 2004 (vom 27.05.2009).

- (1) Nach § 7 a (1) wird die Möglichkeit eröffnet, dass Studierende bereits während Ihres obengenannten Bachelor-Studiums im Fach Katholische Religionslehre ein Modul des angestrebten Masterstudiums (MEd GymGes oder MEd BK [2-Fach-Modell]) als Zusatzmodul studieren und mit allen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen absolvieren können.
- (2) In Anlehnung an § 7 a (4) ist die Zulassung zum Studium des Zusatzmoduls frühestens im 4. Fachsemester möglich und abhängig vom erfolgreichen Absolvieren von mindestens drei der vier Basismodule im bezeichneten Bachelor-Studiengang.
- (3) Das Studium des Zusatzmoduls umfasst entweder das fachwissenschaftliche Vertiefungsmodul "Theologie zwischen Text, Tradition, Reflexion und Praxis" oder das fachdidaktische Vertiefungsmodul "Religion und Bildung" nach Wahl der Studierenden. Im fachwissenschaftlichen Vertiefungsmodul können für den MEd GymGes 15 Leistungspunkte, für den MEd BK (2-Fach-Modell) 10 Leistungspunkte erbracht werden; das Studium von Teilen dieses Moduls ist nach Maßgabe der Bestimmungen für das Modul möglich. Im fachdidaktischen Vertiefungsmodul sind 10 Leistungspunkte zu erbringen.
- (4) Die Einzelheiten zu Struktur, Studium und Prüfung des fachwissenschaftlichen Vertiefungsmoduls "Theologie zwischen Text, Tradition, Reflexion und Praxis" bzw. des fachdidaktischen Vertiefungsmoduls "Religion und Bildung" regeln die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Katholische Religionslehre (Beschlüsse des Fachbereichsrates vom 11. Dezember 2007) zur Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss "Master of Education" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom (19. September 2007) entsprechend.

- **(5)** Alle weiteren Regelungen der Sechsten Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22. Januar 2004 (vom 27.05.2009) bleiben unbeschadet.
- **(6)** Studierende mit dem Abschlussziel Master of Education (Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen) haben ferner die Regelungen der Ersten Ordnung zur Änderung der Zugangsordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 08.02.2008 (vom 27.05.2009) zu beachten.
- (7) Studierende mit dem Abschlussziel Master of Education (Lehramt an Berufskollegs, Variante nach dem Zwei-Fach-Bachelor) haben ferner Erste Ordnung zur Änderung der Zugangsordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss Master of Education (Variante nach dem Zwei-Fach-Bachelor) vom o8.02.2008 (vom 27.05.2009) zu beachten.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Katholisch-Theologischen Fakultätder Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15.12.2009.

Münster, den 11.01.2010

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11.01.2010

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles